

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

Inhaltsverzeichnis

1.0	Allgemeines	1
1.1	Grundregel	1
1.2	Rechtsorgane	1
1.3	Rechtsgrundlagen	1
1.4	Ordentliche Gerichtsbarkeit	1
1.5	Ermessensentscheidungen	2
2.0	Verfahrensregeln	2
2.1	Öffentlichkeit	2
2.2	Sitzungsrecht	2
2.3	Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane	2
2.4	Anträge auf Rechtsmittel	3
2.5	Kostenvorschuss	3
2.6	Fristen, Zustellung, Vollstreckbarkeit	3
2.7	Wiedereinsetzung	4
2.8	Kosten	4
2.9	Beweiserhebung	5
2.10	Strafverschärfung	5
2.11	Verjährung	5
3.0	Verfahren vor dem LSG	6
3.1	Zuständigkeit	6
3.2	Beschlussfähigkeit	6
3.3	Einzelrichterentscheidungen	6
3.4	Geschäftsverteilung	6
3.5	Anwaltliche Vertretung	7
3.6	Vorbereitung der Verhandlung	7
3.7	Ablauf der Verhandlung	8
3.8	Entscheidungen	8
3.9	Schriftliches Verfahren	9
3.10	Einstweilige Anordnungen	9
4.0	Wiederaufnahme	10
5.0	Strafen	10
5.1	Strafarten	10
5.2	Zuständigkeit	10
5.3	Rechtsgrundlagen	11
5.4	Sportlicher Bereich	11
6.0	Inkrafttreten	12

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

1.0 Allgemeines

1.1 Grundregel

Den BLMR übt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § der Satzung eine eigene Gerichtsbarkeit aus.

Der Gerichtsbarkeit des BLMR unterliegen keine Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen der Mitgliedsverbände zu ihren Untergliederungen ergeben, für die ein Rechtsorgan eines übergeordneten Verbandes zuständig ist.

1.2 Disziplinarorgan

Die Rechtsprechung wird von dem zuständigen Disziplinarsorgan ausgeübt. Dieses ist das Landesschiedsgericht (LSG).

Strafen werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, vom LSG ausgesprochen. Ordnungsstrafen bis,-- DM können von den zuständigen sportlichen Ressortleitern durch Strafbescheid und vom Geschäftsführer durch Bußgeldbescheid ausgesprochen werden. Die Strafen gem. §.....der Satzung können vom Präsidium ausgesprochen werden. Sie stehen zueinander in einem Ausschließlichkeitsverhältnis, wobei die Verhängung einer höheren Strafe nicht von der Verhängung der zuvor genannten niedrigeren Strafe abhängt.

Das Disziplinarsorgan ist gegenüber dem BLMR unabhängig und nur an die Rechtsgrundlagen gebunden.

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind alle vom BLMR oder übergeordneten Institutionen erlassenen Satzungen und Ordnungen einschließlich Richtlinien und Bestimmungen. Diese sind im sportlichen Sinne anzuwenden.

1.4 Ordentliche Gerichtsbarkeit

Alle Rechtstreitigkeiten, die gleichzeitig einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen, können nur nach Ausschöpfung des Verbandsrechtsweges binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung vor ein ordentliches Gericht gebracht werden. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf 2 Wochen verkürzt werden. Sollte der Verbandsrechtsweg wegen Fristversäumnis nicht ausgeschöpft worden sein und auch keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt worden sein, so kann der belastende Straf- oder Bußgeldbescheid nicht durch ein ordentliches Gericht überprüft werden.

Die Verfolgung strafbarer Handlungen bleibt hiervon unberührt.

1.5 Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen des Präsidiums und der Ausschüsse bzw. deren Einzelmitgliedern können nur auf Nichtgebrauch oder Fehlgebrauch des Ermessens überprüft werden.

Liegt ein Verstoß dagegen vor, so hebt das Gericht die Entscheidung auf und gibt sie unter Bekanntgabe seiner Rechtsauffassung zur erneuten Entscheidung an das zuständige Organ zurück.

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

2.0 Verfahrensregeln

2.1 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Disziplinarorgans sind für alle Zugehörigen des BLMR öffentlich, ansonsten nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann in besonderen Fällen die Zahl der Zuhörer begrenzen oder die Öffentlichkeit ausschließen, nicht aber die Parteien und deren Vertreter, es sei denn, § 2.2 ist tatbeständlich erfüllt.

2.2 Sitzungsrecht

Dem Verhandlungsleiter steht das Sitzungsrecht zu, er kann Personen nach vorausgegangener Verwarnung wegen ungebührlichem Verhalten aus dem Sitzungssaal verweisen.

2.3 Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane

(1) Mitglieder des Disziplinarorgans sind in Angelegenheiten, für die sie als Zeuge in Frage kommen und die ihren eigenen Verband oder Verein unmittelbar betreffen, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen.

(2) Mitglieder des Disziplinarorgans können auf Antrag einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Antrag ist zu begründen und kann nur vor der Verkündung einer Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet bei Einzelrichterentscheidungen der Einzelrichter selbst,

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

ansonsten die übrigen Mitglieder des Rechtsorganes. Stimmgleichheit bedeutet Befangenheit. Ein ablehnender Beschluss kann nur zusammen mit der Hauptsache angefochten werden.

(3) Ein Mitglied des Disziplinarorgans kann sich in begründeten Fällen selbst wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

2.4 Anträge auf Rechtsmittel

(1) Anträge auf Bestrafung an das Disziplinarorgan können nur stellen

die Mitgliedsverbände

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- die Billardjugend des BLMR, soweit es ihrem Verantwortungsbereich betrifft

Die Antragstellung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Sie muss die Parteien bezeichnen und eine Begründung enthalten. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, braucht ein bestimmter Antrag nicht gestellt zu werden.

(2) Der Betroffene kann gegen Strafentscheide der zuständigen sportlichen Ressortleiter und gegen Bußgeldbescheide des Geschäftsführers Einspruch beim Präsidium, gegen Beschlüsse des LSG, sofern nichts anderes bestimmt ist, Beschwerde einlegen und gegen Urteile des LSG das ordentliche Gericht anrufen.

Die Rechtsmitteleinlegung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Sie muss die Parteien des Verfahrens und die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag nebst dessen Begründung enthalten. Beweismittel sind zu benennen, Urkunden in Ablichtung beizufügen.

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

2.5 Kostenvorschuss

Anträge werden nur behandelt, wenn ein Kostenvorschuss in Höhe von,-- DM beim Schatzmeister des BLMR eingezahlt wird.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist weiter davon abhängig, dass der Kostenvorschuss in Höhe von,-- DM innerhalb der nachbezeichneten Rechtsmittelfrist gezahlt wird.

Bei Verfahren gem. Abschnitt 3.3 2 beträgt der Kostenvorschuss 25,-- Euro, der vor Ort beim LSG oder der Turnierleitung zu bezahlen ist.

2.6 Fristen, Zustellung, Vollstreckbarkeit

(1) Das LSG wird von den Mitgliedsverbänden direkt angerufen. Die Anrufung (Klage) muß enthalten:

- a) den Nachweis der Vorschusszahlung
- b) den Grund der Klage, d.h. eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts

(2) Die Klage ist zu richten an die Geschäftsstelle des LSG. Im Zweifel ist die Privatadresse des LSG Vorsitzenden mit der Geschäftsadresse identisch.

(3) Rechtsmittel können nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Vorinstanz eingelegt werden. Es zählt der Eingang auf der Geschäftsstelle. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenem Brief und gilt 3 Tage nach Datum des Poststempels als bewirkt.

(4) Der Einspruch beim Präsidium hat aufschiebende Wirkung.

(5) Das Anrufen des LSG hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass bei Ablehnung durch das Präsidium und bei Anrufen des LSG die im Bescheid

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

ausgesprochene Strafe oder Buße bis zur evtl. Aufhebung durch das LSG wirksam ist. Geldstrafen müssen bis zur Entscheidung durch das LSG beim Schatzmeister des BLMR hinterlegt werden.

(6) Bei Spielersperren kann das LSG die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn ansonsten ein Recht des Spielers vereitelt werden könnte.

(7) Erfolgt innerhalb der Frist kein Einspruch, sind die Entscheidungen vollstreckbar. Verspätet eingelegte Einsprüche sind unzulässig und haben keine aufschiebende Wirkung.

2.7 Wiedereinsetzung

Erfolgt die Nichteinhaltung der Frist ohne Verschulden des Betroffenen, wird ihm durch den Vorsitzenden Wiedereinsetzung gewährt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zusammen mit dem Rechtsmittel binnen einer Frist von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Kostenvorschuss ist innerhalb der Frist einzuzahlen.

Die Entschuldigungsgründe sind glaubhaft zu machen und auf Verlangen durch Übersendung geeigneter Unterlagen, z.B. Urkunden oder schriftlicher Zeugenaussagen, zu belegen.

Auf Antrag kann der Vorsitzende in begründeten Fällen die Vollstreckung aussetzen. Eine ablehnende Entscheidung des Schiedsgerichts kann binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung durch Beschwerde angefochten werden.

2.8 Kosten

(1) Das Strafbescheidsverfahren durch die Sportwarte und das Bußgeldverfahren durch den Geschäftsführer sind kostenfrei.

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

(2) Bei Verfahren vor dem LSG bestehen die Kosten aus den nach den Spesenrichtlinien des BLMR anfallenden Reisekosten für alle tätigen Mitglieder des Rechtsorgans und alle geladenen Zeugen.

(3) Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Im Falle eines teilweisen Obsiegens/Unterliegens sind die Kosten im Verhältnis zu teilen. Einer Partei können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn die andere nur zu einem geringen Teil unterliegt.

(4) Offensichtliche Unrichtigkeiten können jederzeit berichtigt werden, wenn sie begründet sind. Der Bescheid ist dann rechtmäßig. Die Klage ist abzuweisen, die Kosten des Verfahrens und der Kostenträger werden vom LSG festgesetzt.

(5) Aufwendungen, die einem Beteiligten durch eigenes Verschulden oder Verschulden seines Vertreters entstehen, hat dieser selbst zu tragen.

(6) Die Kostenentscheidung kann nur zusammen mit der Hauptsache angefochten werden.

2.9 Beweiserhebung

Das Disziplinarorgan erhebt Beweise durch

- Augenschein
- Urkunden
- Gutachten von Sachverständigen
- schriftliche oder mündliche Zeugenaussagen.

Geladene Zeugen, die des BLMR angehören, sind verpflichtet zu erscheinen. Bei Nichterscheinen kann ein Ordnungsgeld bis 125,- Euro verhängt werden.

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

Die Einholung eines Gutachtens und/oder die Ladung von Zeugen kann von der Zahlung eines gesonderten Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Das LSG hat den Sachverhalt grundsätzlich selber aufzuklären.

2.10 Strafverschärfung

Von der Vorinstanz verhängte Strafen können im Rechtsmittelverfahren nicht erhöht werden.

2.11 Verjährung

(1) Vorfälle, die zur Zeit der Anrufung des Disziplinarorgans um mehr als 1 Jahr zurückliegen, sind verjährt.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:

eine Anhörung des Betroffenen durch ein Mitglied des Disziplinarorgans,
die Festsetzung eines Termins für die Verhandlung vor dem LSG,
die Bekanntgabe einer Entscheidung

Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist erneut.

(3) Für die Verjährung von finanziellen Forderungen des BLMR gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes (§§ 194 ff. BGB).

3.0 Verfahren vor dem LSG

3.1 Zuständigkeit

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

Die Zuständigkeit des LSG ist in dieser Satzung gem. § 14 geregelt. Das LSG ist insbesondere zuständig

- wenn eine Entscheidung des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder angefochten wird
- die Verhängung einer ihm zugewiesenen Strafe beantragt wird.

Das Disziplinarorgan entscheidet über seine Zuständigkeit selbst, eine ablehnende Entscheidung des LSG kann durch Beschwerde binnen einer Frist von 4 Wochen angefochten werden.

3.2 Beschlussfähigkeit

Das LSG ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Verhandlung ist in Punkt 3.7 Abs. 2 geregelt.

3.3 Einzelrichterentscheidungen

(1) Einzelrichterentscheidungen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter sind zulässig bei:

- Verwarnung und Geldstrafe bis 250,-- Euro
- Spiellersperre bis zu 6 Monaten
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. TZ 3.10)

(2) Bei jeder sportlichen Veranstaltung des BLMR muß ein Mitglied des LSG für die Dauer der Veranstaltung erreichbar sein. Es entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidung der Turnierleitung oder des Oberschiedsrichters.

3.4 Geschäftsverteilung

Das LSG kann durch einen Geschäftsverteilungsplan seine Zusammensetzung für die Behandlung der eingehenden Fälle regeln.

Der Entwurf der Geschäftsverteilung wird durch den Vorsitzenden erstellt. Die Zustimmung der übrigen Mitglieder kann auf dem Schriftwege eingeholt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können die Zuständigkeit als Einzelrichter festlegen.

3.5 Anwaltliche Vertretung

In besonders begründeten Fällen kann ein Anwalt zum Verfahren hinzugezogen werden, der die Interessen des Disziplinarorgans vertritt. Der Anwalt kann auch bei einer Verhandlung und Urteilsfindung das Disziplinarorgan unterstützen. Besonders begründet sind Fälle, die von der rechtlichen Thematik her als besonders schwierig einzustufen sind.

Ob ein Anwalt hinzugezogen wird, entscheidet der Vorsitzende des LSG oder sein Stellvertreter. Sollten beide Personen gem. Punkt 2.3 vom Verfahren ausgeschlossen sein, entscheidet ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmtes Mitglied des Disziplinarorgans über die Hinzuziehung eines Anwalts. Die Kosten des Anwalts gehören zu den Prozesskosten.

3.6 Vorbereitung der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende bereitet die Verhandlung vor und trifft die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

- Einholung ergänzender schriftlicher Stellungnahmen
- Einholung schriftlicher Zeugenaussagen und gegebenenfalls Gutachten

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

- Anforderung erforderlicher Vorschüsse
- Ladung der Beisitzer, Parteien und Zeugen.

Er fordert den BLMR zu einer schriftlichen Klageerwiderung auf.

(2) Zur schriftlichen Stellungnahme kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist kann das Vorbringen als verspätet zurückgewiesen werden, wenn sich dadurch der Verfahrensgang verzögert. Darauf ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(3) Stellt der Vorsitzende fest, dass der allgemeine Kostenvorschuss voraussichtlich nicht zur Abdeckung der Verfahrenskosten ausreicht, kann die Anberaumung der mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines weiteren angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Ladung von Zeugen und die Einholung von Sachverständigengutachten. Hier kann zur Zahlung des Kostenvorschusses eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt werden, Nichteinhaltung der Frist kann Verlust des Beweismittels nach sich ziehen. Darauf ist bei Fristsetzung gesondert hinzuweisen.

(4) Die Ladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch mündlich oder telefonisch laden und die Frist bis zu 3 Tage verkürzen. Ist anzunehmen, dass ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ausscheidet, soll vorsorglich ein Ersatzmitglied eingeladen werden.

3.7 Ablauf der Verhandlung

(1) Das LSG entscheidet in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Gegen ordnungsgemäß geladene Beteiligte kann auch in Abwesenheit verhandelt werden.

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

(2) Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sollten beide gem. Punkt 2.3 vom Verfahren ausgeschlossen sein, leitet ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmtes Mitglied des Disziplinarorgans die Verhandlung.

(3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Gang des Verfahrens und insbesondere die Aussagen von Zeugen beinhaltet. Die Entscheidung ist in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Den Parteien ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte zu erklären. Eine Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Parteien sich äußern können.

3.8 Entscheidungen

(1) Das LSG entscheidet durch Beschluss oder Urteil. Während des gesamten Verfahrens ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

(2) Alle Entscheidungen werden in geheimer Beratung und Abstimmung getroffen und mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Das Abstimmungsergebnis ist nicht in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Entscheidung ist anschließend vom Verhandlungsleiter zu verkünden und kurz zu begründen. Sie ist schriftlich abzusetzen und den Parteien innerhalb von 3 Wochen zuzustellen, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

(4) Die schriftliche Entscheidung muß enthalten
- die Bezeichnung der Parteien und deren Bevollmächtigte

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

- Ort und Datum der Verhandlung bzw. die Feststellung, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wurde
- die Namen aller mitwirkenden Mitglieder des LSG
- den Tenor der Entscheidung
- eine Entscheidung, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat und ob der Kostenvorschuss von des BLMR zurückzuerstatten ist
- den vom LSG festgestellten Tatbestand
- eine Begründung des Tenors und der Kostenentscheidung
- bei Entscheidungen des LSG eine Rechtsmittelbelehrung
- die Unterschrift des Versammlungsleiters

3.9 Schriftliches Verfahren

In geeigneten Fällen kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn

(1) die Zustimmung der Parteien des Rechtsstreites dazu vorliegt,

(2) der Vorsitzende der Ansicht ist, dass ein Antrag offensichtlich unzulässig, begründet oder nicht begründet ist,

(3) in Fällen eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Sofern keine Einzelrichterentscheidung zulässig ist, kann die Entscheidung der übrigen Beisitzer im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.

(4) in den Fällen der TZ (2) ist dem Betroffenen unter Darlegung der Rechtsauffassung des Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

3.10 Einstweilige Anordnungen

(1) In begründeten Fällen von besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende auf Antrag ohne Durchführung der mündlichen Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen.

Der Gegenpartei soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Die besondere Dringlichkeit sowie der zugrunde liegende Anspruch ist glaubhaft zu machen und nach Möglichkeit durch die gleichzeitige Übersendung schriftlicher Unterlagen zu belegen. Der Kostenvorschuss von ...,-- DM muß auch hier eingezahlt werden. Zum Nachweis genügt die Übersendung einer Kopie des abgestempelten Einzahlungs- oder Überweisungsbelegs.

(3) Gegen die Entscheidung des LSG ist der Weg zur ordentlichen Verhandlung des LSG eröffnet.

(4) Der unterlegene Teil hat die Möglichkeit, nach Zustellung der Entscheidung des LSG, binnen einer Frist von 4 Wochen die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zu beantragen.

Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Sollte die Entscheidung des einstweiligen Anordnungsverfahrens abgeändert werden, so bestehen in keinem Falle Regressansprüche gegen den BLMR oder gegen die Mitglieder des Rechtsorgans.

4.0 Wiederaufnahme

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

Stellt sich nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens heraus, dass ein Zeuge bewusst die Unwahrheit gesagt hat und beruht die Entscheidung darauf

oder findet sich erst nachträglich eine Urkunde auf, aus der sich eine andere Sachbeurteilung ergibt, so hat der Unterlegene das Recht die Wiederaufnahme der Verfahrens zu betreiben.

Der Antrag muß binnen 4 Wochen nach Kenntnis der geänderten Umstände gestellt werden, es gelten die Allgemeinen Regeln.

Entscheidungen, die länger als 4 Jahre zurückliegen, können nicht mehr angefochten werden.

5.0 Strafen

5.1 Strafarten

Gemäß § ... der Satzung können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis,-- DM
- d) Sperrung für Verbände oder die Auflage für Verbände, bestimmte Vereine und/oder Einzelspieler für bestimmte Veranstaltungen zu sperren. (Dies ist eine verbindliche Weisung, deren Nichtbefolgung insbesondere gegen § 7.4 der Satzung verstößt).
- e) Ausschluß aus des BLMR

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

5.2 Zuständigkeit

(1) Über den Ausschluß eines Verbandes aus des BLMR entscheidet nach mündlicher Anhörung des Betroffenen in 1. Instanz das Präsidium. Der betroffenen Mitgliedsverband ist zu laden.

In der Berufungsinstanz entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluß.

Der Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens soll zumindest 2 Monate vor stattfinden der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen und mit einer Begründung versehen sein.

Beweismittel sind beizufügen, Zeugen zusammen mit dem Antrag zu benennen.

Der Antrag ist allen Verbänden unverzüglich zuzuleiten. Die Zuleitung an den betroffenen Mitgliedsverband erfolgt gegen Zustellungsnachweis unter Hinweis darauf, dass im Falle seines Fernbleibens auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Die Vorbereitung und Leitung der Verhandlung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung einem der Vizepräsidenten.

Dieser lädt die benannten Zeugen, er kann auch von Amts wegen Beweiserhebungen durchführen.

Auf der Mitgliederversammlung hat zunächst der Antragsteller das Recht zur mündlichen Erläuterung, der Antragsgegner zur Erwiderung. Dem Präsidenten, den übrigen Präsidiumsmitgliedern und sodann den Verbänden steht in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu.

Zeugen werden zunächst vom Präsidenten vernommen. Dem Antragsteller, dem Antragsgegner, den übrigen Mitgliedern des Präsidiums und den Verbänden steht in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu.

Die Entscheidung über den Ausschluß erfolgt durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Antragsteller und Antragsgegner sind nicht stimmberechtigt.

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

Zur Entscheidungsfindung kann auch gem. der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei gelten die vorgenannten Fristen.

(2) Die übrigen Strafen werden durch die Rechtsorgane des BLMR ausgesprochen.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen im sportlichen Bereich bis zu einer Höhe von ...,-- DM sowie eine Sperre bis zu 1 Jahr wird durch den zuständigen sportlichen Ressortleiter per Strafbescheid ausgesprochen.

Der Strafbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

5.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Ausspruch von Strafen ist insbesondere § ... der Satzung. Zu ahndende Tatbestände können auch in nachrangige Ordnungen sowie in die Ausschreibungen für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe, sowie von Turnieren aufgenommen werden.

Strafverschärfungen können in nachrangigen Bestimmungen nicht vorgenommen werden.

5.4 Sportlicher Bereich

Im sportlichen Bereich gelten insbesondere folgende Ordnungsstrafen:

- (1) Nichtantreten von Sportlern
 - a) Meisterschaften 100,-- Euro
 - b) Auswahlspiele, Turniere 150,-- Euro

Rechts- und Strafordnung des BLMR (RuS)

Nichtteilnahme an Veranstaltungen nach Abgabe der Meldeerklärung ziehen zusätzlich eine Sperre bis zu 1 Jahr gem. der Sportordnung nach sich. In Fällen begründeter Ausnahme kann der Sportwart von der Bestrafung absehen.

- (2) Nichtantreten von Mannschaften
 - a) Oberliga je Begegnung 150,-- Euro
 - b) Meisterschaften 150,-- Euro
 - c) Auswahlspiele, Turniere 150,-- Euro

- (3) Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung
 - 1. Verstoß 50,-- Euro
 - 2. Verstoß 100,-- Euro

- (4) Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers 100,-- Euro

- (5) Nicht oder verspätete Abgabe des Spielberichts je 25,-- Euro

- (6) Fehlende Unterschrift auf dem Spielbericht 25,-- Euro

- (7) Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit 50,-- Euro

6.0 Inkrafttreten

Vorstehende Rechtsordnung tritt nach hergestelltem Einvernehmen mit dem LSG am